

Zielpreisvereinbarung „GStB Rheinland-Pfalz“

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Verbandsgemeindewerke, Rathausplatz 1, 54581 Jünkerath
- im Folgenden "Kunde" -

und RWE Vertrieb AG, Freistuhl 7, 44137 Dortmund; betreut durch:
Vertriebsniederlassung Wolfsheimer Straße 1, 55543 Bad Kreuznach
- im Folgenden "RWE" -

schließen hiermit die nachfolgende Vereinbarung zur Realisierung der festgelegten Stromlieferungsentgelte (nachfolgend „Ausschreibungspreis“ genannt) gemäß der 2. Bündelausschreibung 2006 .

1. Zwischen Kunde und RWE besteht ein Stromliefervertrag der 2. Bündelausschreibung 2006, Verlängerung 2012, Ergänzung Haftungsklausel und Vereinbarung EEG-Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)
2. Der Kunde beauftragt RWE, den oben in Ziffer 1. genannten, zwischen Kunde und RWE bestehenden Stromliefervertrag, im Zeitraum vom 01.07.2011 - 31.12.2011, regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob eine Verlängerung dieses Stromliefervertrages um ein weiteres Jahr, vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 zum Ausschreibungspreis möglich ist.
3. Kann der in dieser Vereinbarung festgelegte Ausschreibungspreis über alle Lieferstellen für die o. g. Stromlieferung zwischen Kunde und RWE realisiert werden, verlängert sich der o. g. Stromliefervertrag automatisch ab dem in Ziffer 2. genannten Datum um die in Ziffer 2. vereinbarte Laufzeit.
 - RWE Vertrieb verpflichtet sich, von Ihrem über den o.g. bestehenden Stromlieferungsvertrag zu deckenden Gesamtbedarf zu **100% aus regenerativen Energiequellen** erzeugen und einspeisen zu lassen.
 - Für die Naturstrom Menge erhalten Sie von uns ein Zertifikat, in der die Erzeugung der Strommenge aus regenerativen Quellen bescheinigt wird.
 - Wenn gewünscht erhalten Sie von uns eine Bestätigung der aus regenerativen Energiequellen erzeugten und eingespeisten RWE Naturstrom Menge – gerne auch mit Ihrem Logo.
- 3.1 RWE wird den Kunden über die Anpassung des Stromliefervertrages unverzüglich schriftlich informieren und ihm die konkret geänderte Vertragslaufzeit mitteilen.
- 3.2 Im Übrigen bleiben die Regelungen des o. g. Stromliefervertrages und Ergänzungen unberührt.
4. Diese Vereinbarung ist bis zur Bestätigung des vereinbarten Ausschreibungspreis von jeder der Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Nach Zugang der schriftlichen Kündigung bei der anderen Partei ist eine Verlängerung des o. g. Stromliefervertrages auf Grund dieser Vereinbarung nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien möglich.
- 4.1 Unabhängig von Ziffer 4.1 endet diese Vereinbarung unmittelbar, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - sobald auf Grund des in Ziffer 2. festgelegten Ausschreibungspreis der in Ziffer 1. genannte Stromlieferungsvertrag um die in Ziffer 2. vereinbarte Laufzeit verlängert wurde
 - oder am 31.12.2011.

....., den

Bad Kreuznach, den 27.05.2011

.....
(Stempel, Unterschrift des Kunden)

RWE Vertrieb AG
Aktiengesellschaft

i. V. Kusenbach

i. A. Berger